

Pressemitteilung vom 29. Juni 2015

Deutsche Kreditinstitute verlieren im Kartengeschäft fast 465 Mio. Euro durch die europäische Interchange-Verordnung

Im Privatkundengeschäft der deutschen Banken und Sparkassen ist die Marge durch die Niedrig-Zins-Politik der Europäischen Zentralbank in den letzten Monaten kräftig unter Druck geraten. Mehrere Kreditinstitute drehen bereits zu Lasten der Girokonteninhaber an der Gebührenschaube. Dieser Trend wird sich durch die im Frühling 2015 auf europäischer Ebene verabschiedete Verordnung zu den Interbankenentgelten („Interchange“) im Kartengeschäft verstärken. Die Verordnung 2015/751 (IFR) legt die Obergrenze für die Interchange-Sätze fest: 0,2% für Debitkarten bzw. 0,3% für Kreditkarten. Die erzwungene Senkung (gesetzliche Verpflichtung ab 9. Dezember 2015) führt gegenüber der Situation im Vorjahr 2014 für die kartenherausgebenden Kreditinstitute in Deutschland zu einer Einnahmensenkung von insgesamt **463,7 Mio. Euro** (Berechnung auf Basis des Umsatzes 2014). Da im Kreditkartenbereich die Interchange-Sätze in Deutschland derzeit noch weit über diesen EU-Limits liegen, ist dieses Marktsegment am stärksten betroffen (ca. 415 Mio. Euro). Pro Kreditkarte muss ein Kreditinstitut im Durchschnitt mit geringeren Einnahmen von 12,25 € pro Jahr rechnen. Je nach Gewinnspanne und Wettbewerbsintensität ist zu erwarten, dass Kreditinstitute diesen Verlust durch höhere Preise für den Karteninhaber zum Teil wieder kompensieren werden. Bei der Debitkarte „girocard“ ist der Rückgang für die Kreditinstitute dagegen weniger schmerzhaft (ca. 0,48 € pro Karte p.a.). Nutznießer der IFR ist der Händler, dessen Kosten für die Kartenakzeptanz entsprechend sinken. Auf gesamteuropäischer Ebene rechnet die Europäische Kommission mit einer Kostensenkung für die kartenakzeptierenden Händler in Höhe von insgesamt 6 Mrd. Euro (Basis 2011).

Bedingt durch den nur noch geringen Unterschied zwischen den Interchange Fees (IF) für Debit- und Kreditkarten, werden viele Händler, die bislang nur die Debitkarten girocard, Maestro und V PAY akzeptierten, in Kürze auch die Logos der Kreditkarten MasterCard und Visa an den Kassen zeigen. So haben die Discounter Aldi und Lidl erklärt, dass man beide Kreditkarten demnächst zusätzlich zu den Debitkarten akzeptieren wird. Es bleibt abzuwarten, wie der Kreditkarteninhaber, der in der Regel bereits über eine Debitkarte verfügt, reagieren wird. Wird er die Karte kündigen oder die zu erwartenden Gebührenerhöhungen seiner Bank akzeptieren? Wird er im letzten Fall - statt seiner Debitkarte - nun die Kreditkarte bevorzugt einsetzen? Es ist fraglich, ob die IFR insgesamt dazu führt, dass Händler, die bislang nur Bargeld akzeptieren, in Anbetracht der relativ geringen IF-Senkung für Debitkarten nun in spürbarem Umfang auch die Zahlung per Karte akzeptieren werden.

Der Umfang der Debit- und Kreditkartenzahlungen ist in den letzten Jahren in Deutschland kräftig gewachsen. Es ist nicht zu erwarten, dass die IFR dieses stetige Wachstum nun stark beeinflussen wird. Der wichtigste Effekt der IFR ist die erhebliche Veränderung des relativen Preisgefüges und damit der Wettbewerbsbedingungen zwischen Debit- und Kreditkarten der jeweiligen Kartensysteme.

Hintergrund zur IFR:

Die Interchange Fee (IF) ist ein Entgelt, das zwischen der Händlerbank und der Bank des Karteninhabers im Kartengeschäft verabredet ist. Die aktuelle europäische Verordnung IFR (Interchange Fee Regulation 2015/751) bezieht sich auf die Interchange Fee, die für Kartenzahlungen angewendet wird. In der Regel fließt dieses Entgelt von der Händlerbank zur kartenherausgebenden Bank. Die IF wird in der Regel multilateral von den Banken oder von einem Vier-Parteien-Kartensystem (Karteninhaber, Händler, kartenherausgebende Bank und Händlerbank) einheitlich für alle Banken festgelegt. Deshalb wird die Interchange Fee oft als „MIF“ bezeichnet (Multilateral Interchange Fee). Die bekanntesten Beispiele für Vier-Parteien-Kartensysteme sind MasterCard und Visa. In sogenannten Drei-Parteien-Kartensystemen (wie z. B. American Express) fehlt de jure die IF, da der Kartenherausgeber und die Händlerbank keine eigenständigen Marktparteien sind.

In nur wenigen Kartensystemen wird das Entgelt bilateral zwischen den teilnehmenden Banken auf beiden Marktseiten vereinbart. Im deutschen ec cash-System wird die Vergütung für die kartenherausgebende Bank (der Debitkarte „girocard“) nach einem Eingriff des Kartellamtes seit November 2014 bilateral zwischen Händlern (bzw. Händlerorganisationen) und Banken (bzw. Bankenorganisationen) ausgehandelt. Bei dieser Vergütung der kartenausgebenden Bank handelt es sich allerdings nicht um eine „echte“ Interchange Fee, da auf der Händlerseite eine eigenständige Händlerbank als vierte Partei fehlt. Erklärtes Ziel der Europäischen Kommission ist aber die Anwendung der Höchstgrenze der IFR auf das ec cash System. Die Bundesregierung, das Kartellamt und die meisten Banken gehen derzeit davon aus, dass das bilateral ausgehandelte Entgelt im ec cash-Verfahren ebenfalls unter die Interchange-Verordnung fällt. Es ist zu erwarten, dass die Umsetzung der IFR in deutsches Recht dazu führen wird, dass sich die Obergrenze (0,2%) auf die Einnahmen der kartenherausgebenden Bank beziehen wird und nicht auf das Gesamtentgelt, das der Händler für die Akzeptanz der Debitkarte „girocard“ zahlt. In der PaySys-Modellrechnung wurde diese Annahme zugrundegelegt.

Die IF-Verordnung beinhaltet nicht nur eine Preisregulierung, sondern auch eine Reihe von Regelungen, die in der Geschäftspraxis des Kartengeschäfts (z. B. die Auswahl des jeweiligen Kartensystems durch den Verbraucher an der Kasse bei Nutzung einer Karte mit mehreren „Brands“) angewendet werden müssen. Die IF-Obergrenzen müssen spätestens ab dem 9. Dezember 2015 eingeführt werden.

Hintergrund zur Modellrechnung:

In der Modellrechnung werden auf **Basis des 2014-Umsatzes** der in Deutschland herausgegebenen Karten die Folgen der IF-Senkung berechnet. Die Analyse erstreckt sich auf folgende Kartensysteme: **MasterCard, Visa, Maestro, V PAY, girocard/ec cash und GeldKarte**. American Express-Karten werden in Deutschland durch eine in Großbritannien ansässige Gesellschaft herausgegeben und werden demnach nicht berücksichtigt. Außerdem ist die Entscheidung der zuständigen Behörde in Großbritannien noch offen, ob diese Karten unter die Regulierung fallen werden. Weitere Zahlungskartensysteme (wie JCB), die gegebenenfalls von der IFR betroffen sind, haben im deutschen Markt nur eine geringe Bedeutung und können vernachlässigt werden.

Die IFR bezieht sich auf die IF-Sätze für Zahlungen innerhalb des EWR mit im EWR ausgegebenen Karten. In der Modellrechnung wird davon ausgegangen, dass in Deutschland die IF-Sätze auf das Niveau der zulässigen Höchstgrenzen und nicht weiter darüber hinaus herabgesenkt werden. Es ist allerdings durchaus möglich, dass es für bestimmte Marktsegmente oder Kartentransaktionen (z. B. kontaktlos) zu weiteren Senkungen kommen wird. Die IFR trifft insbesondere die sogenannten IF-Vereinbarungen für inländische Umsätze („domestic interchange“). Die IF-Sätze für die grenzüberschreitenden Umsätze liegen bereits unter dem Niveau der jetzt festgelegten Höchstgrenzen und müssen demnach nicht reduziert werden.

Die sog. **Firmenkarten** fallen nicht unter die Regulierung. Das gilt allerdings nur für die Firmenkarten, die über ein Firmenkonto und nicht über das Privatkonto abgerechnet werden. Bedingt durch diese neue eng gefasste Definition wird in der Modellrechnung davon ausgegangen, dass in Deutschland nur 20% der heutigen

Firmenkarten unter die neue Definition fallen werden. Für die restlichen 80% der Firmenkarten gelten demnächst die gleichen IF-Obergrenzen wie bei den Konsumentenkarten.

Im Bereich der **Kreditkarten** (MasterCard und Visa) wurden bereits im Vorfeld der Regulierung die IF-Sätze für die herkömmlichen inländischen Transaktionen gesenkt. Bedingt durch ein Abkommen zwischen Visa und der Europäischen Kommission können inländische Händler unter bestimmten Voraussetzungen für Kartentransaktionen inländischer Karteninhaber bereits seit 1.1.2015 in den Genuss des auf 0,3% gesenkten IF-Satzes kommen. Diese Preissenkungen, die im Vorfeld der IFR bereits wirksam geworden sind, werden in der Modellrechnung nicht berücksichtigt. In der Modellrechnung werden in der Ausgangssituation für Kreditkarten die IF-Sätze zugrunde gelegt, die 2014 angewendet wurden.

Im **ec cash-Bereich** (Debitkarte) wurden die einheitlichen Händlerentgelte (0,3% im Handel bzw. 0,2% im Tankstellenbereich) ab 1. November 2014 durch bilateral ausgehandelte Vergütungen ersetzt. Die bilateralen Verhandlungen führten zu einer Senkung der Einnahmen für die kartenherausgebende Bank aus Transaktionen im Handel auf derzeit durchschnittlich ca. 0,24%. In der Modellrechnung wird davon ausgegangen, dass diese Entgelte bedingt durch die IFR im Handel neu verhandelt werden und auf die Höchstgrenze von 0,2% gesenkt werden müssen. Der Effekt im Tankstellenbereich wird vernachlässigt, da die Händlerentgelte in diesem Bereich die Obergrenze von 0,2% nicht überschreiten.

Hintergrund zu PaySys Consultancy GmbH

PaySys Consultancy GmbH ist eine auf Card Business und Zahlungsverkehr spezialisierte Unternehmensberatung mit Sitz in Frankfurt am Main und deutsches Mitglied der europäischen Gruppe EPCA (European Payments Consulting Association). Bedingt durch zahlreiche Beratungsprojekte, die PaySys seit der Gründung (1993) für eine Vielzahl von Kunden in Deutschland und im europäischen Ausland erfolgreich durchgeführt hat, verfügt PaySys über ein tiefgreifendes und langjähriges Know-how im Kartengeschäft. Für weitere Informationen siehe www.paysys.de

Ansprechpartner für weitere Informationen:

Dr. Hugo Godschalk
PaySys Consultancy GmbH
069 – 951177 – 14
Email: hgodschalk@paysys.de